

## Ist bei notariellen Urkunden die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung noch zeitgemäß?

Im Bezirk Gera fand eine Diskussion über die Anwendung der §§ 794 Abs. 1 Ziff. 5, 800 ZPO in der Praxis der Staatlichen Notariate statt. In dieser Aussprache wurde die Meinung vertreten, daß sich dieses — an sich hochkapitalistische — Institut unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen inhaltlich völlig gewandelt habe, daß das private Kreditwesen ökonomisch bei uns keine Rolle mehr spiele und überdies ein großer Teil der privaten Geldgeber ebenfalls Werktätige seien, deren Gläubigerrechte durch den ausdrücklichen Hinweis des Notars auf die Möglichkeit der Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde geschützt werden müßten. Da der Wille der Beteiligten in dieser Frage, der sie fast immer gänzlich fremd gegenüberstehen, sehr stark von der Art und dem Inhalt der Belehrung des Notars abhängig ist, stellt die Vereinbarung der Vollstreckungsklausel bei dem einen Notariat den Regelfall, bei dem anderen dagegen die Ausnahme dar. Was ist richtig?

Es kann der Ansicht gefolgt werden, daß der private Hypothekar für unsere Ökonomik und für die Interessen der Arbeiter und Bauern auf ihrem Wege zum Sozialismus keine Gefahr darstellt, obwohl das private Grundpfandrecht in der DDR dem des Kapitalismus durchaus gleicht. Der direkte Einfluß einer großen Anzahl von Normen, besonders im Verwaltungsrecht, im Steuerrecht und im Vollstreckungsrecht, verhindert hier Auswüchse. Das heißt aber nicht, daß mit diesen Maßnahmen das Rechtsinstitut der privaten Hypothek samt Anhang seines kapitalistischen Charakters entkleidet werden könnte, daß sich das private Grundpfandrecht als Titel auf Grundrente und arbeitsloses

Einkommen mit den sozialistischen Anschauungen der Werktätigen in Einklang bringen ließe.

Gerade die Möglichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde drückt das kapitalistische Wolfsgesetz deutlich aus. Der Kapitalist schaltet auch noch sein eigenes Gericht aus, um sein Ziel auf kürzestem Wege und mit den einfachsten Mitteln zu erreichen. Der Gläubiger wird mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung praktisch zum Richter letzter Instanz über seinen Schuldner.

Allerdings geht die Eigentumsanschauung des privaten Hypothekars in der Regel nicht dahin, sich selbst zum Kapitalisten zu entwickeln oder den Schuldner um jeden Preis um sein Hab und Gut zu bringen. Diejenigen Staatlichen Notare aber, die regelmäßig und ohne nähere Prüfung des Einzelfalles in ihrer Urkundstätigkeit mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung arbeiten, verkennen die große erzieherische Kraft unseres Rechts bei der Überwindung der Reste bürgerlicher Auffassungen der Menschen. Sie mißverstehen die Möglichkeiten des Gebrauchs sanktionierter Normen. Man kann derartige Bestimmungen nicht neutral behandeln, kann nicht zusehen, wie ihre automatische Anwendung uns im Kampf gegen die Reste bürgerlichen Bewußtseins hindert und somit die gesellschaftliche Entwicklung hemmt.

Das bedeutet natürlich nicht, daß der Notar dem Institut der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung überhaupt keine Beachtung mehr schenken soll. In einzelnen Fällen kann die vollstreckbare Urkunde durchaus zulässig und notwendig sein. Entscheidend jedoch ist, daß der Notar sich auch in dieser Frage der fördernden Rolle unseres Rechts zur Schaffung sozialistischer Verhältnisse bewußt ist.

JOHANNES RÖHRICHT,

Notar beim Staatlichen Notariat Gera

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Die Erhöhung der Freibeträge bei Lohnpfändungen wegen Unterhaltsforderungen

#### Zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 2 APfVO

Die Ausführungen des Lehrbuchs des Zivilprozeßrechts der DDR Bd. 2 Seite 483 über die dem Schuldner im Fall der Pfändung in das Arbeitseinkommen zu gewährenden Freibeträge können zu Mißverständnissen Anlaß geben. Da bereits Unklarheiten zu dieser Frage aufgetreten sind (vgl. Anmerkung von Kruschke zu dem Beschluß des Kreisgerichts Gera-Stadt in NJ 1957 S. 665 und die Ausführungen Kellners in NJ 1958 S. 138), haben sich zahlreiche Praktiker mit der Bitte um Klärung sowohl an die Redaktion der „Neuen Justiz“ als auch an das Ministerium der Justiz gewandt. Es erscheint daher erforderlich, noch einmal abschließend zu diesem Komplex Stellung zu nehmen.

Das Lehrbuch führt zu dieser Frage aus:

„Vom Nettoeinkommen ist ein Mindestbetrag von 150 DM abzuziehen, der ebenfalls unpfändbar ist. Der Mindestbetrag erhöht sich um 50 DM für den Ehegatten — auch wenn der Ehegatte berufstätig ist — und um 50 DM für jede weitere Person, der der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat und auch gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schuldner seine Unterhaltsverpflichtungen freiwillig erfüllt oder ob er zur Einhaltung seiner Pflichten im Wege der Zwangsvollstreckung angehalten werden muß. Das bedeutet, daß ein nach § 6 APfVO gepfändeter laufender monatlicher Unterhaltsbeitrag unter Umständen zu den unpfändbaren Beträgen des § 5 APfVO hinzugerechnet werden muß.“

Die Mindestbeträge von 150 DM und je 50 DM sind jedoch nicht abzuziehen, wenn ein Unterhaltsberechtigter selbst die Zwangsvollstreckung betreibt (§ 5 Abs. 1 APfVO), weil bei der Festsetzung von Unterhaltsrenten die eigenen Bedürfnisse und die anderweitigen Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners bereits im Urteilsverfahren berücksichtigt werden.“

Zunächst ist festzustellen, daß der erste Satz des zweiten Absatzes ungenau ist. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Freibetrag von 150 DM für den Schuldner und der jeweiligen Erhöhung dieses Freibetrags um 50 DM für die Ehefrau und jede weitere Person, der der Schuldner in Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht Unterhalt gewährt. Diese Erhöhung fällt weg, wenn wegen derselben Unterhaltsforderungen der Unterhaltsberechtigte selbst die Zwangsvollstreckung (Pfändung) betreibt. Es fällt aber nicht auch der Freibetrag für den Schuldner selbst weg, weil dieser ja nicht gegen sich selbst die Zwangsvollstreckung betreibt.

Es sind nun Zweifel aufgetaucht, ob die Erhöhung des Freibetrags auch dann eintritt, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet, sondern seiner Unterhaltungspflicht nur im Wege einer gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckung nachkommt. Diese Frage ist dann von Bedeutung, wenn mehrere Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben oder neben Unterhaltsforderungen nach § 6 APfVO noch Rückstände gepfändet werden.

Im Lehrbuch wird die Erhöhung des Freibetrags auch in diesen Fällen bejaht und gesagt, daß ein nach § 6 APfVO gepfändeter laufender Unterhaltsbeitrag u. U. zu den unpfändbaren Beträgen des § 5 hinzugerechnet werden muß. Dieser letzte Satz kann mißverstanden werden.

Bereits in der Mitteilung des Ministeriums der Justiz über die Berechnung der pfändbaren Beträge bei Lohnpfändungen vom 26. September 1957 (V. u. M. 1957 S. 50) ist klargestellt worden, daß der nach Inkrafttreten der Verordnung durch gerichtliche Entscheidung festgesetzte Unterhaltsbetrag in voller Höhe pfändbar ist, daß diese Bestimmung jedoch nur dann Anwendung finden kann, wenn der nach § 5 errechnete pfändbare Betrag nicht ausreicht, um die Unterhaltsforderung zu decken. Sie bedeutet nicht, daß der nach § 6 APfVO zu pfändende Betrag in jedem Fall vor Berechnung des pfändungs-